

I. Bekanntgabe

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG besteht

Auf dem Gelände des Militärflugplatzes Wittmundhafen sind in Verbindung mit dem Liegenschaftsbezogenen Ausbaukonzept (LBAK) diverse Bau- und Rückbaumaßnahmen sowie Sanierungsmaßnahmen geplant. Im Zuge dieser Baumaßnahmen werden Waldflächen im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. § 2 Abs. 3 ff. Niedersächsischem Waldgesetz (NWaldLG) in Anspruch genommen. Die Flächengröße der dauerhaft in Anspruch genommenen Waldflächen umfasst 3,95 ha.

Gemäß Anlage 1 UVPG ist die Rodung der Waldflächen auf dem Militärflugplatz Wittmundhafen der Nr. 17.2.3 (Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 1 ha bis weniger als 5 ha Wald) zuzuordnen. Die beantragte Rodung der dauerhaft in Anspruch genommenen Waldflächen bedarf gemäß Spalte 2 Anhang 1 UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 UVPG). Die damit einhergehende Ersatzaufforstung ist Bestandteil der Betrachtung.

Mit Einführung des Waffensystems EUROFIGHTER am Standort Wittmund beginnend im Jahr 2013 wurden nicht nur Anpassungsmaßnahmen an bestehender Infrastruktur, sondern auch eine Vielzahl an Erweiterungen bis hin zur Neuorganisation der in die Jahre gekommenen kompletten Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, erforderlich. Die mit der Rodung einhergehende Umsetzung des Liegenschaftsbezogenen Ausbaukonzeptes dient unmittelbar der Funktionssicherung der sich im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung ergebenden Aufgaben des auf dem Flugplatz stationierten Luftwaffengeschwaders.

Das für Boden- und Gewässerschutz, Naturschutz, Forst, Kreislauf- und Abfallwirtschaft zuständige Fachreferat (Referat K 6) im Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw KompZ BauMgmt Hannover) hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gem. § 5 Abs. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen beteiligter Behörden festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung wird hiermit bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

II. Begründung der Entscheidung:

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anhang 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zum geplanten Vorhaben sind aus Sicht BAIUDBw KompZ BauMgmt Hannover Referat K 6 ausreichend, um eine Entscheidung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung herbeiführen zu können.

Kriterien für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Für die Untersuchung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wird das Vorhaben gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG „unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und Objekte sowie von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)“ betrachtet.

Standort des Vorhabens

Im vorgelegten Gutachten wird die ökologische Unempfindlichkeit unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis Nr. 2.3.11 UVPG geprüft und beurteilt.

Es wird dargestellt, dass es weder durch die Rodung noch durch die Ersatzaufforstung zu einer Betroffenheit von Schutzgebieten nach §§ 23 bis 30 BNatSchG kommt. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind die Landschaftsschutzgebiete „Teichfledermausgewässer“ (LSG FRI 00128) und „Benser Tief“ (LSG FRI 00018). Im weiteren Umkreis des Militärflugplatzes Wittmundhafen befindet sich noch das Naturschutzgebiet „Hoehahn“ (NSG WE 00124), mit einem Abstand von mehr als zwei Kilometern. Negative Auswirkungen können für die Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

Das LSG „Teichfledermausgewässer“ ist größtenteils deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ (2312-331). Unter Beachtung der Schutzziele und der Gefährdung des FFH-Gebietes gemäß Standard-Datenbogen stellen weder die Rodung noch die Ersatzaufforstung aus heimischen Gehölzen (Eiche und Hainbuche) eine Gefährdung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes dar.

Eine Betroffenheit von Gebieten und Gebäuden gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.9 bis 2.3.11 ist ebenfalls ausgeschlossen.

III. Fazit

Auf Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, eigener Informationen und nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen beteiligter Behörden können erhebliche nachteilige Auswirkungen der anstehenden Waldrodung und Ersatzaufforstung ausgeschlossen werden. Besondere örtliche Gegebenheiten, die zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen, können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Somit besteht für das Vorhaben der Waldrodung und Ersatzaufforstung auf dem Militärflugplatz Wittmundhafen keine UVP-Pflicht.

Hannover, den 20.12.2022

Dr. Lange